

Satzung

**über die Teilnahme am Marktverkehr in der
Stadt Blankenburg (Harz)**

- Marktordnung -

**Vom 03. 05. 1995, zuletzt geändert durch Satzung
am 11.12.2014.**

§ 1

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Märkte und Volksfeste

(1) Die Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste, die von der Stadt Blankenburg als öffentliche Einrichtung betrieben werden, finden auf Flächen und Plätzen sowie zu den Öffnungszeiten statt, wie grundsätzlich durch Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung bestimmt wird.

(2) Soweit in dringenden Fällen hinsichtlich Zeit, Öffnungszeit oder Platz von der geltenden Festsetzung abgewichen werden muß, erfolgt dies durch erneute Festsetzung, die sodann ortsüblich bekanntgemacht wird.

(3) Soweit Märkte und Feste nicht festgesetzt werden, finden sie auf Flächen (Plätzen) statt, die im Einzelfall dafür bereitgestellt werden. Sind dies öffentliche Flächen, richtet sich deren Benutzung nach dieser Marktordnung.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 GewO nur Waren feilgeboten werden, die Inhalt der Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Blankenburg (Harz) in der jeweils geltenden Fassung sind.

(2) Das Angebot der Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste bestimmt sich nach der jeweiligen Marktfestsetzung der Stadt Blankenburg bzw. richtet sich nach dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung, wenn sie keiner Festsetzung unterliegt.

§ 3 Zulassung zum Markt

(1) Auf grundsätzlich schriftlichem Antrag des Marktbeschickers kann seine Zulassung zum Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkt oder zum Volksfest unbeschadet behördlicher Rechte aus § 70 und § 70 a der Gewerbeordnung erfolgen. Die Stadt Blankenburg erteilt die Zulassung widerruflich. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen sein. Gegenstand der Zulassung ist auch die Bestimmung des Warenangebotes; § 2 bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Blankenburg weist die Standplätze zu. Die Zuweisung der Standplätze anlässlich der Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte erfolgt in der Regel nach einem Belegungsplan spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung. Ein Rechtsanspruch des Marktbeschickers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(3) Wird ein Standplatz nur unvollständig durch die Verkaufseinrichtung ausgefüllt, kann die nicht beanspruchte Fläche durch die Stadt Blankenburg anderweitig vergeben werden. Das gleiche gilt, wenn ein Standplatz nicht rechtzeitig bei Marktbeginn bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.

(4) Vor der Zuweisung eines Standplatzes kann vom Antragsteller der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme, die alle von einer Markttätigkeit ausgehenden Gefahren und Risiken abdeckt, verlangt werden.

§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blankenburg versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt bzw. Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) das dem Antrag zugrundeliegende Warensortiment anlässlich des Wochenmarktes nicht den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 oder anlässlich der Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste nicht den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 entspricht.

(2) Die Erlaubnis kann von der Stadt Blankenburg widerrufen werden, wenn

- a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt,

- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- c) der Standinhaber gegen § 70 b der Gewerbeordnung verstößt (Anbringung von Namen und Firma),
- d) der Standinhaber nicht die aufgrund der Satzung über die Erhebung der Marktstandgebühren fälligen Gebühren entrichtet.

(3) Wird die Zuweisung widerrufen, hat der Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Platz zügig zu räumen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, insbesondere bei starkem Wind und starken Niederschlägen kann den Marktbeschickern durch die Beauftragten der Stadt Blankenburg das Recht eingeräumt werden, während der Marktzeit ihre Transportfahrzeuge auf dem Marktplatz zu belassen, um die Verkaufseinrichtungen daran zu befestigen bzw. die Ware vor Durchnässen zu schützen. Bekleidungsgegenstände dürfen nur innerhalb der Grenzen der zugewiesenen Standfläche aufgestellt werden.

(2) Die zugewiesenen Standflächen für Verkaufseinrichtungen nach Absatz 1 sind nicht länger als 8 m und nicht breiter als 3 m; die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Maßgaben des Satzes 1 abgewichen werden; hierüber entscheiden die Beauftragten der Stadt Blankenburg.

(3) Lebensmittel müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlich geeigneten Unterlagen mindestens 50 cm über dem Erdboden feilgehalten und verkauft werden; sonstige lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über dem Erdboden haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) In Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften oder ähnliches nicht abgestellt werden.

(7) Vor Marktbeginn ist an den Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm mit Firmenbezeichnung, Vor- und Zuname und Anschrift des Marktbeschickers anzubringen. Verbraucherpreise müssen ebenfalls deutlich und entsprechend der Preisangabenverordnung erkennbar sein.

(8) Der Marktbeschicker hat für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen zu sorgen.

§ 6 Sauberkeit

(1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazu gehörenden Durchgangswege eigenverantwortlich.

- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
- ihre Standplätze und die dazugehörenden Durchgangswege während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech im verdichteten Zustand in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen
 - und die von ihnen genutzten Standflächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Stadtverwaltung Blankenburg gereinigt zu übergeben.

§ 7 Auf- und Abbau

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Nach dem Beginn der Marktzeit ist der Aufbau der Verkaufseinrichtungen nicht mehr gestattet. Verkaufseinrichtungen müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein.

(2) Anlässlich von Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten dürfen die Verkaufseinrichtungen und Schaustellergeschäfte grundsätzlich frühestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung aufgebaut und müssen spätestens einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden. In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr dürfen Auf- und Abbauarbeiten nicht durchgeführt werden.

(3) Sollten die Verkaufseinrichtungen und Schaustellergeschäfte nicht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen entfernt sein, können sie nach erfolgter Abmahnung oder Nichterreichbarkeit ihrer Betreiber/Nutzer auf Kosten des Standinhabers durch die Stadt Blankenburg entfernt werden (§ 9, §§ 53 ff. SOG LSA).

§ 8 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Blankenburg zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet; ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle.

(4) Den Beauftragten der Stadtverwaltung Blankenburg ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktbesicker haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(5) Waren dürfen grundsätzlich nur von den jeweils zugewiesenen Standflächen aus und ohne Störung der umliegenden Verkaufsstände verkauft werden; überhaupt dürfen Störungen des Umfeldes von den zugewiesenen Standflächen und den Verkaufseinrichtungen nicht ausgehen.

§ 9 Haftung

Die Marktbesicker haften der Stadt Blankenburg für alle aus der Marktbenutzung entstandenen Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht worden sind.

§ 10 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Standplätze sind durch die Marktbesicker Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Blankenburg (Harz).

(2) Gebühren für Strom- und Wasserabnahmen durch die Marktbesicker werden auf der Grundlage des realen Verbrauches und in Höhe der öffentlichen Tarife erhoben. Die Marktbesicker sind verpflichtet, dementsprechende Zählerleinrichtungen zu führen bzw. auf ihre Kosten installieren zu lassen. Bei Nichtvorhandensein wird der Verbrauch durch die Stadtverwaltung Blankenburg geschätzt. Das Risiko einer Fehlschätzung geht zu Lasten des Marktbesickers.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 3 anlässlich von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten Waren feilbietet, die nicht Gegenstand der jeweiligen Festsetzung sind oder bei nicht festgesetzten Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten Waren feilbietet, die nicht dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung entsprechen;
 2. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den zugewiesenen Standplatz in Anspruch nimmt;
 3. entgegen § 5 Absatz 6 Leergut, Waren, Gerätschaften oder ähnliche Gegenstände in Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen abstellt;
 4. entgegen § 6 Absatz 1 die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazugehörigen Durchgangswege nicht eigenverantwortlich gewährleistet;
 5. entgegen § 8 Absatz 2 sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, daß Personen oder Sachen nicht geschädigt, nicht gefährdet oder nicht vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 2014, 288) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Verfolgungs- und Ahndungsbehörde ist die Stadt Blankenburg (Harz).

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landesrecht vorliegen, richtet sich Verfolgung und Ahndung nach diesen Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat am 21.12.2014 Kraft.)

Gez. Hanns-Michael Noll
Bürgermeister